



	Vorgeschlagenes Gebäude		Vorhandenes Gebäude
	Gemeindebedarfsfläche		Vorh. Flurstücksgrenze
	Grünfläche		Kfz-Stellungsgebiet
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze		WR Reines Wohngebiet
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung		WA Allgemeines Wohngebiet
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes		MI Mischgebiet
	Baugrenze (nicht überbaubar)		MK Kerngebiet
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche		GE Gewerbegebiet
	Strassenbegrenzungslinie		GI Industriegebiet
	Öffentliche Verkehrsfläche		SW Wohnendhausgebiet
	Öffentliche Parkplätze		SO Sondergebiet
	Bauhöhe (unbeeinflusst)		GRZ Grundflächenzahl
			GFZ Geschöflächenzahl
			BMZ Baumassenzahl
			o Offene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise
			g Geschlossene Bauweise

- 1.) Allgemeines Wohngebiet (BNV § 4).
- 2.) Offene Bauweise.
- 3.) Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze.
- 4.) Grundflächenzahl: 0,4.
- 5.) Geschöflächenzahl: 0,4 bei einem Geschö, 0,7 bei 2 Geschossen.
- 6.) Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm.
- 7.) Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 30° und Dachgauben sind nicht erlaubt.
- 8.) Bei zweigeschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoss nur dann mehr als 1,0 m über den Erdboden hinausragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorliegen und der Gesamteindruck nicht störend beeinflusst wird.
- 9.) Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an die bestehenden oder zukünftigen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.
- 10.) Größe und Stellung der eingetragenen Gebäude sind als Vorschläge zu betrachten. Abweichungen sind zulässig.
- 11.) Erdgeschossige Garagen dürfen unmittelbar an die Nachbargrenze gebaut werden. Garagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenzen hinaus gebaut werden bis zu einer Entfernung von 2,0 m zur Straße, wenn keine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs eintreten kann und städtebauliche Belange nicht entgegen stehen.

12.) Alle Bauanträge für Bauwerke, die vorwiegend weniger als 20 m im Abstand von der nächstgelegenen Projektion der Achsen der Starkstromleitung gebaut werden, sind von der Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung dem Leiter der Energieversorgung vorzulegen.

Unter Hochspannungsleitungen liegende Grundstücke sind mit Beschränkung bebaubar. Sie können erst im Einvernehmen mit der Energieversorgung bebaut werden.

G. W. P. P.
am 16.3. 67

HOCHBAU-INGENIEUR ELFRIEDE WAGNER, BORO FÜR ORTSPLANUNGEN
643 BAD HERSFELD, STETTINER-STRASSE 26, FERNSPRECHER (06621) 3582

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 10.10. bis zum 10.11.1966
Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.11. 1966

Burghaun, den 25.11. 1966
Ingebl. ...
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 21.4.67 bis zum 28.9.67 im Bürgermeisterei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird gleichzeitig öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich ab 28.4.67

Burghaun, den 12.5.1967
...
Bürgermeister

LANDKREIS HÜNFELD
BURGH AUN
ERDBORNSTRASSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
M 1 : 1000 A U G U S T 1 9 6 6